

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1940)

Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939,
vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. (1) Für das Rechnungsjahr 1939 werden festgesetzt:

1. für die Bildung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 165 v. H.,
für die Grundsteuer von den Grundstücken auf 175 v. H.,
für die Gewerbesteuer auf 265 v. H.,
für die Bürgersteuer
in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auf 350 v. H.
und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf 500 v. H.,

2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von

- 1) bis 1 000 auf 40 RM,
- 2) 1 001 bis 5 000 auf 45 RM,
- 3) 5 001 bis 10 000 auf 65 RM,
- 4) 10 001 bis 30 000 auf 80 RM,
- 5) 30 001 bis 200 000 auf 89 RM,
- 6) über 200 000 auf 86 RM,

3. der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag auf 10 328 811 RM,
4. die Gesamtzahl der Anteile auf 17 246 089,
5. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

Die für das Rechnungsjahr 1939 etwa zuwenig oder zuviel ausgeschütteten Schlüsselzuweisungen werden im ganzen dem für die Schlüsselzuweisungen für 1940 zur Verfügung stehenden Betrag zugerechnet oder daran in Abzug gebracht.

(2) Die Obergrenze der Gemeindegruppen wird soweit nötig innerhalb der Gruppen so gestaffelt, daß ein allmählicher Übergang der Obergrenzen von Gruppe zu Gruppe gewährleistet ist.

(3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuerausgleichzuschüssen beeinflusst, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechende Zu- oder Absetzung an den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (veredelte Steuermeßbeträge).

(4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftziffer in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, zuzählen.

- (5) Das Staatsministerium kann einzelne leistungstarke Gemeinden von der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ausnehmen.
- II. (1) Die Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1940 werden bis auf weiteres nach den Unterlagen dieser Verordnung mit der Maßgabe verteilt, daß die Rechnungseinheit vorläufig 0,40 *RM* beträgt.
- (2) Als Sonderbeitrag nach § 8 Absatz 7 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 wird abweichend von § 6 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 4. August 1938 bei den Volksschulen für das Rechnungsjahr 1940 ein Betrag von 10 v. H. der Stellenbeiträge erhoben.
- III. Der Berechnung der Umlagen der Landkreise und des Landes nach den §§ 7 und 10 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 werden die nach Abschnitt I Absatz 3 veredelten Steuermeßbeträge zugrunde gelegt.
- IV. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft. Die Abschnitte II und III der Verordnung vom 5. Oktober 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden auf den gleichen Tag aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r